



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Michael Bernard und Koll.,
Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

wegen Seuchenrechts (hier: Absonderung nach Auslandsreisen)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH

als Berichterstatterin am 2. Juni 2021 beschlossen:

Das Normenkontrollverfahren wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e:

Nachdem der Antragsteller mit Schriftsatz vom 11. Mai 2021 und der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 21. Mai 2021 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach erscheint es der nach § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit Abs. 3 und § 125 Abs. 1 S. 1 VwGO in entsprechender Anwendung zur Entscheidung berufenen Berichterstatterin angemessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen. Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, die Kosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich in der Hauptsache unterlegen wäre, hätte sich der Rechtsstreit nicht erledigt.

Vorliegend wäre der Antragsteller mit seinem Antrag auf Außervollzugsetzung von § 1 der Corona-Quarantäneverordnung, soweit die Vorschrift keine dem § 2 Abs. 1a Satz 1 der Corona-Quarantäneverordnung entsprechende Ausnahme für COVID-19-Genesene vorsieht, voraussichtlich erfolglos geblieben.

Zum einen wäre der gestellte Antrag bereits unzulässig, da er eine Verpflichtung des Normgebers auf Änderung der Norm zum Gegenstand hat. Denn statthaft ist ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nur dann, wenn er auf die Außervollzugsetzung einer Norm gerichtet ist (Schenke und Schenke in: Kopp, VwGO, 26. Aufl. § 47 Rn 152, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. September 1999 - 1 S 2122/99 -, juris). Vorliegend ist der Antrag allerdings in der Sache auf Ergänzung der angegriffenen Regelung gerichtet.

Selbst wenn man den Ausgang des Verfahrens als offen ansehen wollte, ginge die dann durchzuführende Folgenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus.

Würde der Aussetzungsantrag abgelehnt, erweise sich im Ergebnis des Hauptsacheverfahrens die Verordnung aber als rechtswidrig, wäre der Antragsteller - wie auch alle anderen Adressaten der streitgegenständlichen Regelung - zumindest in seinen Freiheitsrechten beeinträchtigt. Allerdings ist in die Folgenabwägung auch einzustellen, dass die streitige Verordnung keine strenge klinische Quarantäne anordnet, sondern eine häusliche, die dem Antragsteller in bestimmtem Umfang die Fortführung persönli-

cher und beruflicher Vorhaben erlaubt. Überdies wird die Rechtsbeeinträchtigung vorliegend dadurch abgemildert, dass eine Reduzierung der Absonderungsdauer auf fünf Tage möglich ist und der Antragsteller als Leiter seines Unternehmens - an der Spitze der Weisungskette stehend - es selbst in der Hand hat, für sich die Voraussetzungen eines funktionierenden Homeoffices zu schaffen.

Würde hingegen dem Aussetzungsantrag stattgegeben, erweise sich die Verordnung im Hauptsacheverfahren aber als rechtmäßig, träte damit eine konkrete, nicht unwahrscheinliche Risiko- und Gefährdungslage ein. Auch nur eine vorläufige Außervollzugsetzung kann eine Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben einer unüberschaubaren Vielzahl von Menschen begründen, zumal hier der Antragsteller an Eides Statt versichert hat, nicht nur nach Kanada reisen zu wollen, sondern auch regelmäßig weitere Auslandsreisen antreten zu wollen, so dass die Rückkehr aus Virusvariantengebieten nicht ausgeschlossen ist. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Außervollzugsetzung aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit weit über den Fall des Antragstellers hinauswirken würde. Ein wesentliches Element der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Antragsgegners würde damit in seiner Wirkung deutlich reduziert (vgl. zur Berücksichtigung dieses Aspekts in der Folgenabwägung: BVerfG, Beschluss vom 1. Mai 2020 - 1 BvQ 42/20 -, juris Rn. 10), und dies zu einem Zeitpunkt mit einem immer noch dynamischen Infektionsgeschehen. Die Möglichkeit, eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme zu ergreifen und so die Verbreitung der Infektionskrankheit zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung, einem auch mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG überragend wichtigen Gemeinwohlbelang (vgl. BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2008 - 1 BvR 3262/07 - u. a., BVerfGE 121, 317, 350 = juris Rn. 119 m. w. N.), effektiver zu verhindern, bliebe hingegen zumindest zeitweise bis zu einer Reaktion des Verordnungsgebers (irreversibel) ungenutzt (insgesamt: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. Mai 2021 - 3 EN 251/21 -, juris).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes. Dabei geht die Berichterstatterin im Hinblick darauf, dass mit einem Normenkontrollverfahren nicht allein die Durchsetzung subjektiver Rechte verfolgt, sondern die Unanwendbarkeit der streitgegenständlichen Norm für ganz Hessen erstrebt wird, vom doppelten Auffangwert aus. Eine Reduzierung des Streitwertes scheidet aufgrund der angestrebten Vorwegnahme der Hauptsache aus.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3 und 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Beglaubigt:

Kassel, den 07.06.2021

Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

